



Nicolaus von Seeler.

Gründung und Zweck

der

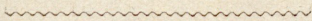
Rigaschen gegenseitigen Gesellschaft

zur

Versicherung

der

Fabrikanten und Handwerker vor Unfällen
ihrer Arbeiter und Angestellten.



RIGA.

Verlag von N. Kymmel.

1898.



Nicolaus von Seeler.

Gründung und Zweck

der

Rigaschen gegenseitigen Gesellschaft

zur

Versicherung

der

Fabrikanten und Handwerker vor Unfällen
ihrer Arbeiter und Angestellten.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

196955

~~~~~  
RIGA.

Verlag von N. Kymmell.

• • •



Est. A



Дозволено цензурою. — Рига, 19 Юня 1898 г.

23933



Im Herbst 1896 entstand in den Kreisen von Rigas Industrie und Handwerk der Gedanke, eine Organisation zu schaffen, durch welche Wohlfahrts-einrichtungen aller Art für die von Tag zu Tag anwachsende Rigasche Arbeiterbevölkerung gefördert werden könnten.

Der Gedanke fand in weiteren Kreisen Anerkennung und am 12. October 1896 bildete sich ein Comité, welches, von dem Gedanken geleitet, dass es sich nicht empfehle, mehrere Dinge gleichzeitig zu betreiben — für's Erste bloss beschloss, eine gegenseitige Arbeiterunfallversicherungs-Gesellschaft in's Leben zu rufen. In erster Linie sollte festgestellt werden, ob oder vielmehr dass in Riga genügend Gemeinsinn vorhanden sei, um hinreichende Be-theiligung und demnach das Prosperiren von Wohl-fahrtseinrichtungen erhoffen zu lassen, andererseits aber sollte durch die Generalversammlungen dieser



Gesellschaft ein Sammelpunkt der Industriellen geschaffen werden, auf welchem sich diejenigen Männer zusammenfinden könnten, die geneigt wären, für die allgemeinen Interessen der Industrie zu arbeiten.

Mit Recht heisst Riga heute eine Industriestadt, denn es kann nicht bezweifelt werden, dass der grössere Theil der Einwohner Riga's heute mittelbar und unmittelbar von der Industrie lebt. Die Industrie darf daher mit dem berechtigten Anspruch hervortreten, dass Staat und Commune bei ihm Fürsorge für die Bevölkerung nicht in letzter Linie der Interessen der Industriebevölkerung im Auge haben. Es ist aber ein alter Erfahrungssatz, dass Jeder uns soviel Gewicht hat, und Berücksichtigung findet, als er sich selbst Geltung verschafft. Der Einzelne, so gross und mächtig er auch sei, vermag wenig. Ein ganzer Stand wenn er geschlossen auftritt und genügend Intelligenz und Kraft hat, ist ein mächtiger Faktor, welcher allezeit ein offenes Ohr findet. Um einen solchen mächtigen Faktor aufzubauen, musste aber erst ein Fundament gelegt werden und hiezu erschien die Gründung einer Unfallversicherungsgesellschaft als das Nächstliegende, da die absolut unbefriedigenden Zustände der Unfallentschädigungen allgemein anerkannt waren, zu beständigen Differenzen mit Gerichten und Aufsichtsorganen führten und die gegenseitigen Beziehungen der Arbeitgeber und Arbeiter zu verbittern drohten.



Es wurde demnach ein Statut entworfen, welches nach sorgfältigster Durcharbeit seitens der beteiligten Ministerien (Inneres und Finanzen) deren volle Billigung fand und am 30. Januar 1898 der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt wurde.

Nachdem hierauf 64 Industrielle und Handwerksmeister mit zusammen 10241 Arbeitern, welche entweder garnicht vor Unfall versichert waren oder deren Versicherungen im Laufe des Jahres 1898 abliefen, ihren Wunsch, dem Verein beizutreten, erklärt hatten, hielt die Gesellschaft am 18. März ihre constituirende Generalversammlung ab und nachdem mittlerweile noch weitere Beitrittserklärungen für ca. 5000 Arbeiter erfolgt waren, bezog die Gesellschaft ein eigenes Bureaulocal und ist zur Zeit bereits in voller Thätigkeit. Es fragt sich nun, welche Ideen bei Gründung der Gesellschaft massgebend waren und in welcher Weise diese Ideen im Statut der Unfallversicherungsgesellschaft ihren Ausdruck gefunden haben.

In erster Reihe muss festgestellt werden, dass die Unfallversicherungsgesellschaft den Arbeitgebern keine Opfer auferlegen wollte und auferlegt hat. Alle Versuche, die Arbeitgeber zu veranlassen, über dasjenige hinauszugehen, wozu sie nach dem Gesetze verpflichtet waren, sind energisch und mit Erfolg zurückgewiesen worden. Andererseits aber wollten sie ehrlich und freiwillig das leisten, wozu sie verpflichtet



Waren und Vorkehrungen treffen, dass Jeder das Seine schnell, sicher und in geeigneter Form erhalte.

Sentimentalität und Verhetzung haben den Fabrikarbeiter als ein Exploitationsobject dargestellt, an welchem der Arbeitgeber seine vielen Sünden durch Wohlthätigkeit abbüssen müsse. Dieser Auffassung, welche vom richtigen Wege ableitet und vorhandenen Misständen in gänzlich ungeeigneter Weise abhelfen will, muss ernstlich entgegengetreten werden, um Raum für wirklich nützliche Arbeit am Gemeinwohl zu schaffen. Nicht Wohlthätigkeit brauchen wir, sondern Wohlfahrtseinrichtungen und um diese zu schaffen, soll in erster Linie an freiwillige, fleissige Mitarbeit der Interessenten, nicht aber an ihren offenen Beutel appellirt werden. Die Arbeiterschaft bedarf keines Wohlthäters, keines Schenkers. Wer seine gesunden Hände, seine volle Arbeitskraft hat und seinen regelmässigen Wochenlohn verdient, gehört nicht zu den Unterstützungsbedürftigen. Die Wohlthätigkeit soll sich auf Kranke, Sieche, Hilflose beschränken und findet dort leider genügend Raum zur Bethätigung. Eine Wohlfahrtseinrichtung dagegen, welche sich Jedermann ohne Prüfung seiner Verhältnisse zur Verfügung stellt, hat kein Recht mit der Sammelbüchse herumzugehen und Opfer zu verlangen, sondern dieselbe muss derart organisirt sein, dass sie sich durch sich selbst erhalten kann. Ausserdem ist es nicht



Aufgabe eines Standes, einen anderen Stand zu beschenken. Will ein Arbeitgeber aus den reichen Gütern, welche er seinem Erfindungsgeist, seinem Glück und der gemeinsamen Thätigkeit mit seinen Arbeitern verdankt, den letzteren mehr zuwenden als er ihnen nach dem Lohnvertrage schuldet, so ist das gewiss eine lobenswerthe Handlungsweise, die Nachahmung verdient; den ganzen Stand der Arbeitgeber aber ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen zu regelmässigen Opfern zu verpflichten, widerstrebt dem Grundsatz »Jedem das Seine«, hat mit der ausgleichenden Gerechtigkeit nichts gemein und darf sich auch nicht Humanität nennen, denn es führt häufig zu Härten wider den gezwungenen Geber. Andererseits aber soll nicht übersehen werden, dass gerade in der Fabrikarbeiterclassen erhebliche Missstände herrschen, dass ihre Wohnungsverhältnisse vielfach unleidlich sind, dass die Möglichkeit rationeller Kindererziehung verkümmert ist, dass sie gegen die Folgen von Krankheit und Alter ganz ungenügend geschützt sind. Es ist dieses auch nicht zu verwundern, wenn man bedenkt, dass z. B. in Riga und anderen baltischen Städten ein wirklicher Fabrikarbeiterstand erst seit einigen Jahrzehnten existirt und namentlich in der letzten Zeit so plötzlich angewachsen ist, dass die Fürsorge für ihn nicht Schritt halten konnte mit seinem Wachsthum. Hier



Abhilfe zu schaffen, ist die Aufgabe des human denkenden und sein eigenes wahres Interesse erkennenden Standes der Arbeitgeber, denn dass der Arbeiter sich selbst helfen solle, ist bei dem geistigen und materiellen Niveau unseres Arbeiterstandes nicht zu erwarten, woraus sich demnach ergibt, dass der Stand der Arbeitgeber in erster Linie berufen ist, für die Besserung der Lebensbedingungen des Arbeiters zu sorgen und zwar indem er aus eigener Kraft thut, wozu seine Kräfte ausreichen und Actionen seitens des Staats und der Commune anregt zur Erfüllung solcher Aufgaben, welche über den Rahmen privater Fürsorge hinausgehen.

Jeder Beruf hat seine sittliche Verantwortlichkeit. Wer Hunderte oder gar Tausende von Menschen an seine Unternehmungen fesselt, von ihrer Hände Arbeit lebt und ihnen das tägliche Brod giebt, ist auch berufen, für ihre weiteren Bedürfnisse zu sorgen, denn die Auszahlung des bedungenen Wochenlohns darf nicht die Fürsorge für das leibliche und sittliche Wohl des Arbeiters erschöpfen. Arbeiter und Arbeitgeber bilden eine sittliche Gemeinschaft, denn ohne sittliche Gemeinschaft kann keine Organisation dauernd bestehen. Die Gesammtheit der Arbeitgeber ist daher dazu berufen, für die Besserung der Lebensverhältnisse des Arbeiterstandes zu sorgen und zwar durch entsprechende Wohlfahrtseinrichtungen.



Ob diese leitenden Grundsätze einen Wiederhall in Rigas Industrie finden und ob daher Aussicht vorhanden ist, dass durch sachgemässe und fleissige Arbeit am Wohl der Arbeiter eine wirkliche Besserung ihrer Lebensverhältnisse angebahnt werden könnte, das wird durch die Bethheiligung von Rigas Industrie an dieser ersten, das Arbeiterwohl fördernden Gründung in grösserem Styl festgestellt werden.

Es ist hier eine Gründung versucht worden, welche der Industrie nicht blos keine Opfer auferlegen wollte, sondern ihr wahrscheinlich Gewinn bringt, indem sie billigere Versicherungsprämien zu berechnen vermochte, als diejenigen waren, welche bisher gezahlt wurden. Anderseits wollte aber die Gesellschaft das Arbeiterwohl fördern, indem sie den armen Verunglückten durch das Statut selbst eine schnelle, gerechte und auskömmliche Entschädigung zusicherte.

Dass diese beiden Grundsätze wirklich im Statut durchgeführt sind, ist bisher noch nicht bestritten und ist speciell vom Minister des Innern anerkannt worden, welcher in seinem Bericht an den Ministercomité schrieb:

»In jedem Fall bin ich der Ansicht, dass das Statut die ernste Absicht der Unternehmer beweist, ihre Wünsche nach einem billigen und bequemen Versicherungsmodus mit der Fürsorge für bessere Sicherstellung ihrer Arbeiter zu vereinigen. Das Statut



scheint die Durchführbarkeit beider Absichten genügend zu garantiren und giebt den Interessenten die erforderlichen Mittel zum Schutz der von ihnen durch das Statut erworbenen Rechte an die Hand. Deshalb halte ich meinerseits die Entstehung ähnlicher Versicherungsverbände in anderen Fabrikcentren des Reichs in Grundlage dieses Statuts für durchaus erwünscht«.

In Grundlage des diesbezüglichen Antrags wurde hierauf das Allerhöchst bestätigte Rigasche Statut als Normalstatut anerkannt und dem Minister des Innern das Recht ertheilt, fortan Statuten von Gegenseitigen Unfallversicherungsgesellschaften in Uebereinstimmung mit dem Minister der Finanzen von sich aus zu bestätigen, »falls dieselben nach dem Muster des Rigaschen Statuts abgefasst sind«.

Es fragt sich nun, worin eigentlich der durch die Gründung unserer Gesellschaft angebahnte Fortschritt in der Unfallversicherungsfrage besteht.

Um diese Frage zu entscheiden, müssen wir auf die Zeit vor Gründung unserer Gesellschaft zurückgreifen.

Bisher war ein beträchtlicher Theil der hiesigen grösseren Industrien überhaupt nicht vor Unfall versichert, die kleinen Unternehmer aber waren fast durchweg unversichert.

Dieser Zustand war an sich nicht der schlimmste unter der Voraussetzung, dass der Unternehmer kapi-



alkräftig genug war, um, falls erforderlich, einige Tausend Rbl. auszuzahlen, ohne sein Budget ins Schwanken zu bringen. Dieses galt von den kleinen Unternehmern freilich nur ausnahmsweise, ja es sind sogar häufig Fälle vorgekommen, wo ein eingetretener Unfall den Ersatzpflichtigen in seiner Existenz bedrohte, oder aber, wo der Verletzte sich mit einem kleinen Betrage begnügte, weil er einsah, dass der Verpflichtete zur Auszahlung des schuldigen Betrages unvernünftig war. Aber auch für die capitalkräftigen Unternehmer war jener ungewisse Zustand, durch welchen sich eventuelle Schäden budgetmässig nicht feststellen liessen — störend. Ausserdem lag die Gefahr nahe, dass bei eingetretenen Unfällen der direct und persönlich interessirte Ersatzpflichtige nicht die nöthige Objectivität bewahren würde, um die Ansprüche des Verletzten ruhig und ohne Voreingenommenheit zu prüfen, während anderseits der Verletzte, da er einen direct interessirten Parten vor sich hatte, möglichst hoch vorzufragen für nöthig hielt, um Raum für Compensationen zu schaffen. Hierbei halten wir es freilich für erforderlich festzustellen, dass in vielen nicht versicherten hiesigen Betrieben Unfälle jederzeit nicht blos schnell und gerecht, sondern gerade generös liquidirt worden sind.

Wenn somit die Verhältnisse in der Unfallentschädigungsfrage bei einem kleinen Theil der unversicherten Betriebe befriedigende, bei dem anderen



grösseren Theil dagegen geradezu traurige zu nennen waren, so stand es dagegen gleichmässig schlimm mit allen denjenigen Betrieben, welche in den Actien-Compagnien versichert waren.

Der Versicherungsvertrag wurde durchweg in der Form abgeschlossen, dass für jeden eintretenden Unfall eine bestimmte Entschädigungssumme festgestellt wurde, bis zu welcher die Compagnie dem Arbeitgeber haftete, wobei diese Summe durchweg in durchaus ungenügender Höhe fixirt wurde. So wurde für den Todesfall gewöhnlich der 500fache oder etwa 700fache Tagesverdienst, für den Fall des Verlustes der vollen Erwerbsfähigkeit gewöhnlich der 1000fache oder etwa der 1500fache Tagesverdienst, für den Fall des theilweisen Verlustes der Erwerbsfähigkeit ein entsprechender Procentsatz des 1000- bzw. 1500fachen Tagesverdienstes festgesetzt. Ganz vereinzelt wurden auch vielleicht einmal höhere Beträge versichert, doch ist mir trotz sorgfältiger Umfrage kein solcher Fall bekannt geworden. In jedem Fall wurden den Arbeitgebern höhere Beträge von den Compagnien nicht empfohlen.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, dass diese Beträge nicht beanspruchen dürfen, als wirkliche Sicherstellung und Entschädigung des Verletzten zu gelten. Nehmen wir z. B. an, eine Person habe einen Tagesverdienst von 80 Kop. oder 240 Rbl. jährlich



(man rechnet 300 Arbeitstage im Jahre). In diesem Fall würde die Entschädigung für den vollen Verlust der Erwerbsfähigkeit 800 Rbl. bzw. gelegentlich 1200 Rbl. betragen, während der Verletzte doch einen Anspruch auf ein Capital hat, welches ihm die Möglichkeit giebt, sich und seine Familie zu ernähren.

Dass diese Schlussfolgerung richtig ist, war im Uebrigen weder den Versicherten noch den Compagnien unbekannt, und es entging den Arbeitgebern nicht, dass diese Form der Versicherung nicht ausreichte, falls der Verletzte die Entgegennahme dieser ungenügenden Summen ablehnte und den schützenden Arm der Gerechtigkeit anrief. Um diese Lücke auszufüllen, wurde daher ein Zusatz auf den Policen etwa folgenden Inhalts gemacht:

»Laut gegenwärtiger Police übernimmt die Versicherungs-Gesellschaft . . . . die volle Haftpflicht für alle Berufsunfälle, welche den Tod oder einen Invaliditätsgrad eines der laut dieser Police versicherten Arbeiter bedingen und zwar so weit die Fabrik verantwortlich ist. Desgleichen trägt die Gesellschaft sämtliche Gerichts und Advocatenkosten, wogegen der Versicherungsnehmer sich verpflichtet, nicht nur von jedem Unfall der Gesellschaft rechtzeitig Anzeige zu erstatten, sondern auch in keinem Falle mit einem verletzten Arbeiter einen gütlichen Vergleich ohne Wissen und vorheriger Einwilligung der Gesellschaft



zu treffen und dem ihm von der Gesellschaft bezeichneten Advocaten die gesetzliche Vollmacht und alle übrigen erforderlichen Documente auszustellen resp. zu übergeben«.

Hierdurch war die sogenannte »volle Haftpflicht« übernommen und der Arbeitgeber war nunmehr vor allen civilrechtlichen Folgen des Unfalls gesichert. Hatte der Arbeiter genügend Mittel und Energie oder fand er einen Armenanwalt oder riskirte er, Weib und Kind eventuell bis zur Beendigung des Processes darben zu lassen, kurz, hatte er alle die Schwierigkeiten überwunden, welche dem armen und geschäftsunkundigen Mann im Wege stehen, wenn er gezwungen ist, sein gutes Recht vor den Gerichten zu verfechten, nun dann bekam er auch mehr, als die Versicherungssumme betrug, sei es nun vor Beginn des Processes durch die Bemühungen seines Advocaten oder nach Beginn desselben im Wege des Vergleichs oder aber schliesslich nach Beendigung des Processes auf Grund seines Vollstreckungsbefehls. Aber das Alles ging den Arbeitgeber nichts an, denn die Compagnie hatte es ja übernommen, den Mann, welcher für sein Leben unglücklich wurde, während er im Dienste des Arbeitgebers stand, »zufriedenzustellen«. Hielt die in Moskau, Petersburg oder anders wo tagende Direction der Compagnie es für vortheilhaft, den Mann zufriedenzustellen, bevor er klagt, so war das ihre Sache, hielt



sie es vielleicht für vortheilhafter, erst zu erproben, wie lange Frau und Kinder das Hungern werden aushalten können, so war das auch ihre Sache, denn die Compagnie hatte ja die volle »Haftpflicht« und damit auch alle »Plackereien« bei »Zufriedenstellung« des Verunglückten übernommen. Hierbei ereignete es sich freilich nicht selten, dass der Verunglückte sich in seiner Noth klagend an seinen Herrn wandte und dieser, nicht zufrieden mit der Behandlung des Falls, mit dem Anspruch hervortrat, der Verletzte solle in auskömmlicher Weise entschädigt werden. In solchem Falle wurde er aber mit seinem ungerechtfertigten Anspruch zurückgewiesen, denn er selbst war es ja gewesen, welcher bloß den 1000fachen Tagesverdienst versichert hatte und konnte demnach auch keine höhere Entschädigungssumme fordern, als diejenige, für welche er die Prämie gezahlt hatte. Demnach war der Arbeitgeber in diesem Falle moralisch verpflichtet, das Fehlende aus seiner Tasche zuzuzahlen und das ist thatsächlich auch wiederholt geschehen. Andererseits konnte er es freilich der bloß von commerziellen Grundsätzen geleiteten Direction der Compagnie überlassen, den Mann möglichst billig abzufinden. Wesentlich verändert haben sich alle diese Verhältnisse durch das Inkrafttreten der Gegenseitigen Unfallversicherungsgesellschaft.



Die Gegenseitige Gesellschaft nimmt unter gar keiner Bedingung Versicherungen auf eine zwischen den Parteien vereinbarte Höhe der Entschädigung entgegen. Die Gegenseitige ist vielmehr, wie auch der Minister des Innern anerkannte, eine wirkliche Arbeiterversicherung, deren Wohlthaten nicht blos den Arbeitgebern, sondern auch den Arbeitern direct zu Gute kommen sollen.

Die Gegenseitige erklärt sich bereit, dem Arbeiter seinen vollen vermögensrechtlichen Schaden, welchen er durch den Unfall erlitten hat, zu ersetzen. Irgend ein Handeln mit dem Arbeiter über die Höhe der Entschädigung ist durch das Statut unmöglich gemacht.

Nach sorgfältiger Prüfungsarbeit seitens zweier Ministerien und nach Durchberathung in der Session des Versicherungscomités, sowie einer dazu eingesetzten Commission beim Departement für Handel und Manufactur sowie schliesslich im Ministercomité sind feste Grundlagen und Sätze ausgearbeitet worden, welche nach Ansicht aller Betheiligten denjenigen Beträgen entsprachen, welche der Arbeiter nach Recht und Billigkeit als Ersatz beanspruchen kann\*.)

\*) Anmerkung: Aus dem Folgenden ergibt sich, dass die Tarife der Compagnien sich mit denen der Gegenseitigen Gesellschaft nicht ohne Weiteres vergleichen lassen, denn die Haftung der »Gegenseitigen« geht eben viel weiter als diejenige der Compagnien und die sog. »volle Haftpflicht« der Compagnien bietet blos einen Schutz vor vermögensrechtlichem Schaden, übernimmt aber nicht die Leistung desjenigen, wozu der Arbeitgeber sittlich verpflichtet ist.



Nach Art 29 des Allerhöchst bestätigten Statuts erhält der Verletzte im Falle des gänzlichen Verlustes der Erwerbsfähigkeit eine Leibrente im Umfange seines vollen Verdienstes im Laufe des letzten Jahres, falls derselbe die Summe von 240 Rbl. nicht überstieg. Für den Fall jedoch, dass sein Verdienst die Summe von 240 Rbl. überstieg,  $\frac{2}{3}$  seines Jahresverdienstes, falls der Verletzte unverheirathet oder weiblichen Geschlechts ist und  $\frac{3}{4}$  seines Verdienstes, falls er verheirathet ist, jedoch niemals weniger als 240 Rbl. jährlich. Bei theilweisem Verlust der Erwerbsfähigkeit wird der Grad der Erwerbsfähigkeit in Procenten ausgedrückt und der Verletzte hat das Recht auf einen entsprechenden Theil derjenigen Rente, welche ihm für den Fall des vollständigen Verlustes der Erwerbsfähigkeit zugestanden hätte. Wenn ein Arbeiter getödtet wird, so empfängt die Familie eine Rente in Grundlage folgender Normen:

Wittwe oder Wittwer, falls letzterer nach dem Zustande seiner Gesundheit selbst erwerbsunfähig ist, haben einen Anspruch auf dreissig Procent des Jahresverdienstes des Getödteten, wobei das Recht auf Bezug einer Rente bei der Wiederverehelichung erlischt. Minderjährige Kinder beiderlei Geschlechts haben einen Anspruch auf fünfzehn Procent des Jahresverdienstes für jede einzelne Person, falls einer der Eltern am Leben ist, dagegen auf zwanzig Procent, wenn keiner der Eltern mehr am Leben ist. Das Recht auf Bezug dieser Rente





erlischt mit Erreichung des fünfzehnten Lebensjahres. Die Eltern des Getödteten haben, falls sie von ihm unterhalten wurden, einen Anspruch auf fünfzehn Procent des Jahresverdienstes für jede Person. Alle Renten, welche den Angehörigen eines Getödteten zustehen, dürfen zusammen sechzig Procent des Jahresverdienstes des Getödteten nicht übersteigen, wobei den Verwandten in aufsteigender Linie ein Recht auf Rentenbezug bloß für den Fall und in dem Umfange zusteht, wenn und wie weit die den übrigen Familiengliedern zustehenden Bezüge die sechzig Procent nicht erreichen. Wenn jedoch die Gesammtheit der einzelnen Bezüge sechzig Procent übersteigt, so werden die den einzelnen Familiengliedern zustehenden Bezüge in gleicher Proportion herabgemindert bis auf sechzig Procent.

Personen, welchen das Recht auf den Bezug einer Leibrente zusteht, dürfen die Auskehrung eines entsprechenden Capitals beanspruchen. Die Höhe dieses Capitals wird je nach der voraussichtlichen Lebensdauer derart festgestellt, dass es, zu 4 Procent angelegt, dem Verletzten nach der Wahrscheinlichkeitstheorie den Bezug der ihm zustehenden Rente bis zu seinem Ableben sichert. Die zur Berechnung dieser Capitalbeträge erforderlichen Tabellen sind durch den Minister des Innern bestätigt worden.

Auch für den Fall vorübergehender Erwerbsunfähigkeit kann eine Versicherung erfolgen, doch



ist dieselbe nicht obligatorisch und dem Verletzten wird dann eine Entschädigung, welche im Rahmen des halben bis zum ganzen Tagesverdienst liegt, zugebilligt.

Die Ausarbeitung dieser Sätze war keine leichte Arbeit. Zwar gab es eine Reihe von Vorlagen, doch liessen sich dieselben nicht recht copiren.

In verschiedenen Staaten Europas giebt es gesetzlich festgestellte Ersatzansprüche, doch auch diese weichen von einander ab und eine Einigung darüber, was im einzelnen Fall recht und billig ist, wird wohl in dieser Frage, wie in unendlich vielen anderen, niemals erzielt werden. In jedem Fall liegt hier eine authentische Meinungsäusserung autoritativer Instanzen über diese Frage vor und wir haben guten Grund anzunehmen, dass die Gerichte die Sätze der Gesellschaft für begründet und ausreichend ansehen werden, da sie die erstmalige Meinungsäusserung der höchsten Regierungsinstitution über die Höhe der Unfallentschädigungen enthalten. Nichtsdestoweniger wurde seitens des Rigaer Comités auf einen Punkt Gewicht gelegt und die Aufnahme desselben in das Statut beansprucht. Es wurde nämlich festgestellt, dass die Gesellschaft nach den oben skizzirten Grundsätzen freiwillig Schadenersatz offeriren müsse, jedoch gezwungen sei, falls seitens der Gerichte in einem besonderen Fall höhere Summen zugesprochen würden, auch diese zu leisten. Ebenso sei die Gesellschaft verpflichtet, über-




Haupt in allen Fällen, in welchen der Verletzte vor Gericht klage, die Führung des Processes zu übernehmen und den Schaden gemäss dem gerichtlichen Urtheil zu liquidiren (§§ 27 u. 29).

Hierdurch übernimmt die Gesellschaft die volle Haftpflicht des Arbeitgebers und es ist unrichtig, wenn, wie dieses von interessirter Seite geschehen ist, solches agitatorisch bestritten wird. Der Arbeitgeber hat blos Prämie zu zahlen und den Unfall zur Anzeige der Direction zu bringen, worauf die Gesellschaft verpflichtet ist, seine Verantwortlichkeit im vollen Umfange zu übernehmen und den Schaden von sich aus zu liquidiren. Daher ist auch der Art. 3 des Statuts in demselben Sinn wie der Art. 29 zu verstehen. Er enthält blos einen Hinweis darauf, dass in bestimmten Fällen\*) die Gesellschaft zwar eine gutwillige Entschädigung des Arbeiters ablehnt, kann aber natürlich am Art. 27 nichts ändern, durch welche die Gesellschaft, wie schon erläutert, vor dem Arbeitgeber die volle Haft-

---

\*) Anmerkung: 1) Unbezwingbare äussere oder elementare Gewalt, welche nicht vorauszusehen und abzuwenden war, oder 2) Verbrechen oder Vergehen von Personen, welche nicht zum industriellen Unternehmen gehören, oder 3) solche bewusste Handlungen anderer Arbeiter, welche nicht aus dem Wesen der ihnen obliegenden Arbeiten fliessen, oder 4) eignes grobes Verschulden des Verletzten.



pflicht übernimmt und daher in jedem Fall ihn vor jeglichen Schaden sicherstellen muss.

Nachdem nun in dieser Weise von einem Kreise der hiesigen Industriellen eine derartige Wohlfahrts-einrichtung geschaffen ist, darf derselbe wohl erhoffen, dass seine Bemühungen nicht blos Anerkennung finden werden, sondern auch durch allseitige Betheiligung werden belohnt werden.

Die Prognose, welche der Gesellschaft bisher gestellt werden kann, ist eine überaus günstige. Obschon keinerlei Aquirenten thätig gewesen sind, steigt die Zahl der Versicherten täglich und die ungemein rührige Gegenagitation hat der allgemeinen Flucht aus den bisherigen Verhältnissen keinen Einhalt thun können. Immerhin steht aber noch eine beträchtliche Anzahl namentlich grosser Betriebe der Gesellschaft fern\*).

Wenngleich die Leiter dieser Betriebe der Gründung an sich wohlwollend gegenüberstehen, meinen sie selbst genügend Capital und Intelligenz zu besitzen, um ohne fremde Mithilfe ihren Arbeitern das leisten zu können,

---

\*) Anmerkung: Nicht einmal die plötzliche Ermässigung der Tarife, seitens der Compagnien mitunter auf die Hälfte der bisher geforderten, hat eine namhafte Wirkung ausgeübt, denn es war doch offenkundig, dass die plötzliche Ermässigung der Tarife für Riga ihren Grund in dem Auftreten der Gegenseitigen Gesellschaft hatte und es gab selbstverständlich nicht viele Industrielle, welche die Früchte der selbstlosen Thätigkeit eines Kreises ihren Berufsgenossen in so kleinlicher Weise discontiren wollte.



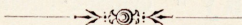
Was die Gegenseitige Gesellschaft ihnen in Aussicht stellt. Wir bezweifeln nicht, dass viele Betriebe durchaus in der Lage sind, nach dieser Richtung allen Ansprüchen zu genügen, meinen jedoch andererseits, dass der Gemeinsinn und das Gefühl der Solidarität auch mit denjenigen, welche solches aus eigener Kraft nicht leisten können, dennoch auch solche Betriebe zum Beitritt veranlassen sollten, zumal bereits mehrere der allergrössten Betriebe Rigas sich bereitwilligst der neuen Gründung angeschlossen haben. Einen pecuniären Schaden hat jedenfalls Niemand durch seinen Beitritt, denn die Gesellschaft ist eine Gegenseitige und will und wird von Niemanden etwas verdienen und die geringen Beträge, welche für Verwaltungskosten aufgehen (die Direction empfängt statutenmässig keine Remuneration) dürften wohl dem Werth der Arbeitsleistung entsprechen, welchen die erwähnten Betriebe selbst für diese Sache verwenden müssten und welche ihnen durch ihren Beitritt zur Gesellschaft abgenommen wird.

So wollen wir dann dieser ersten für das Arbeiterwohl Rigas bestimmten Wohlfahrtseinrichtung grösseren Styls, welche aus Rigas eigener Initiative hervorgegangen ist, ein herzliches »Glückauf« zurufen. Hoffen wir, dass sie die die guten Beziehungen, welche bisher zwischen Rigas Arbeitgebern und Arbeitern bestanden, kräftigen und befestigen wird, hoffen wir



framentlich, dass fortan, wie das früher gelegentlich geschehen sein mag, ein Unfall nicht mehr verbitternd zwischen den Unternehmer und seine Arbeiter tritt, sondern dass gerade das Unglück, das einen Kameraden betrifft, die Arbeiterschaft lehren wird, dass es fürsorgliche und wohlwollende Arbeitgeber hat und entsprechende Organe fungiren, welche das Unglück gut zu machen gewillt sind, so weit solches überhaupt in der Kraft des Menschen steht.

Hoffen wir aber ferner, dass die Gegenseitige Unfallversicherungsgesellschaft bloß die erste in einer Reihe von Wohlfahrtseinrichtungen sein wird, welche den Gemeinsinn der guten alten Stadt Riga erweisen, welche Herder einst ihres Gemeinsinnes wegen bewundernd das nordische Genf nannte.





Verlag von N. Kymmel in Riga.

## Die Fabrikgesetzgebung des Russischen Reiches.

Ein Handbuch für Fabrikanten u. Gewerbetreibende.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Uebersetzt und erläutert nach der Ausgabe der Gewerbeordnung (Band XI, Theil II des Codex der Reichsgesetze) von 1893, unter Berücksichtigung der bis zum August 1895 erschienenen Verordnungen.

Preis 1 Rbl. 80 Kop.

## Das russische Patentgesetz.

Allerhöchst am 20. Mai 1896 bestätigtes Gesetz über Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen. Mit den Nebengesetzen, sowie Erläuterungen u. Formularen herausgegeben von **Iwan Koslow**, Geschäftsführer des beim Handels- und Manufactur-Departement des Finanzministeriums bestehenden Comité's für technische Angelegenheiten. Aus dem Russischen übersetzt mit Genehmigung des Herausgebers.

Preis 80 Kop.

## F. N. Huther's Reductions-Tabellen der russischen Gewichte, Maasse u. Münzen.

Ein Handbuch zur Vergleichung der Gewichts-, Maass- und Münzverhältnisse europäischer und aussereuropäischer Staaten mit denen des russischen Reiches.

Vierte Auflage.

Preis elegant gebunden 3 Rbl.

## J. Pawlowsky's deutsch-russisches Wörterbuch.

3. Auflage.

Lex. 80. 1527 Seiten. Broch. 8 Rbl., eleg. geb. 9 Rbl.

## J. Pawlowsky's russisch-deutsches Wörterbuch.

3. Auflage.

Vollständig umgearbeitet und wesentlich vermehrt.

1. bis 6. Lieferung. Vollständig in 8 Lieferungen à 1 Rbl., welche in rascher Folge erscheinen werden.

Im Druck befindlich:

## Das Gesetz über die Reichs-Gewerbsteuer.

Die Allerhöchst am 8. Juni 1898 bestätigten Bestimmungen über die Besteuerung von Handel, Industrie und Gewerbe, sowie das Einführungsgesetz vom 8. Juni 1898 und die wichtigsten angezogenen Gesetzesstellen.